



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 11. Januar 1964

Teil II Nr.3

Tag	Inhalt	Seite
5.12.	63 Verordnung über die Aufhebung bzw. Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne	13
5.12.63	Verordnung über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung	14
5:12.63	Zweite Arbeitsschutzverordnung	15

Verordnung über die Aufhebung bzw. Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne.

Vom 5. Dezember 1963

In Verwirklichung der Richtlinie vom 11. Juli 1963 für das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. II S. 453) wird zur Aufhebung bzw. Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet Arbeit und Löhne folgendes verordnet:

§ 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne (GBI. I S. 173)
2. § 5 Abs. 3 Buchstaben b und e der Verordnung vom 29. Juni 1961 über die rechtliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Privatbetrieben (GBI. II S. 316)
3. a) Abschn. III Ziff. 6 der Anlage zum Beschluß vom 25. Oktober 1962 über die Ordnung zur Verbesserung der Arbeitsnormung durch die Arbeit mit Bestzeiten und Zeitnormativen — Auszug — (GBI. II S. 717)
- b) Grundsätze vom 15. Juni 1960 zur Verbesserung der Organisation der Zeitnormativarbeit in der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 5, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 12)
4. a) Richtlinien vom 12. März 1960 zur Weiterentwicklung des Systems der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Arbeitsnormung in der Deutschen Demokratischen Republik (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 3, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 8)
- b) Prüfungsordnung vom 31. März 1960 für Abschlußprüfungen bei Grundlehrgängen für Arbeitsnormer und Lehrgängen für Lehrer für Arbeitsnormung (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 5 S. 4, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 12)

- c) Lehrprogramm vom 15. Juni 1960 für den ersten zentralen Lehrgang für Lehrer für Arbeitsnormung vom 13. Mai bis 9. Juli 1960 (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 5 S. 7, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 12)
- d) Rahmenlehrplan vom 15. August 1960 für die Aus- und Weiterbildung von Arbeitsnormern (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 6, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 16)
5. Vorläufige Richtlinie vom 1. März 1961 über den rationellen Arbeitskräfteeinsatz, die Qualifizierung und die Entlohnung bei Maßnahmen der sozialistischen Rekonstruktion in den sozialistischen Betrieben (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 3, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1961 Heft 5)
6. Grundsätze und methodische Hinweise vom 1. Mai 1960 zur Anwendung des Objektlohnes (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 4, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1960 Heft 9)
7. Richtlinie vom 15. Januar 1961 zur Durchführung von Lohnanalysen und Ausarbeitung von „Programmen der arbeitsökonomischen Maßnahmen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Arbeitslohnes auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Durchsetzung des Leistungsprinzips“ (Verfügungen und Mitteilungen des Komitees für Arbeit und Löhne Nr. 1, Beilage zur Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ 1961 Heft 2).

§ 2

Die in folgenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegte Mitwirkung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Komitees für Arbeit und Löhne bzw. des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne entfällt:

1. § 22 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBI. S. 504)*
2. § 12 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. S. 510)*

* In diesen Bestimmungen ist noch das ehemalige Ministerium für Arbeit aufgeführt.